

Das Wort: „levirt“ mit dem Worte: „erhoben“ zu vertauschen? und ob sie den Zusatz, den die Deputation empfiehlt und der in den Worten enthalten ist: „auf gleiche Weise — — — erhoben werden“ (s. vorstehend) genehmigt, und mit dieser Veränderung die §. selbst annimmt? — Beides wird einstimmig bejaht. —

Referent Domherr D. Schilling: Bei §. IX., X. und XI. (s. Nr. 101 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 2124) bemerkt die Deputation:

Zu IX., X. und XI. Diese drei Paragraphen hat die zweite Kammer wegen der im jenseitigen Deputationsbericht, auf den man der Kürze halber zu verweisen sich erlanbt, dagegen erhobenen Bedenken abgelehnt. Die Deputation erachtet nun zwar die in diesen drei Paragraphen getroffenen Bestimmungen, abgesehen von einer in §. X. vielleicht zu wünschenden Modification, für zweckmäßig, kann aber doch die jenseits angeregten Bedenken zur Zeit noch nicht für erledigt halten, und einem etwaigen Versuche, sie durch vorzuschlagende Amendements zur Erledigung zu bringen, tritt das herannahende Ende des Landtags hindernd entgegen. Es sieht daher die Deputation sich genöthigt,

auch ihrer Kammer die Ablehnung dieser drei Paragraphen anzurathen, und bemerkt dabei nur noch, daß die beantragte Ablehnung nicht für immer, sondern nur für jetzt geschehen soll, indem zu erwarten steht, daß jenen Bedenken in der künftigen allgemeinen Wechselordnung vollständig begegnet werden, und alsdann die Annahme der fraglichen Bestimmungen keinen weiteren Anstand finden werde.

Referent Domherr D. Schilling: Zur nähern Erläuterung, und da dieser Bericht sich auf den jenseitigen Deputationsbericht bezieht, erlaube ich mir die Bedenken hier speciell anzugeben, welche im jenseitigen Deputationsberichte dagegen aufgestellt worden sind. Man vermißt noch nähere Bestimmungen über drei folgende Punkte: 1) unter welchen Bedingungen und in welcher Form die §. X. bestimmte Notification erfolgen solle; 2) wie es mit den Retourspesen zu halten sei, wenn der Regreß ohne Erfolg auf einen Verpflichteten versucht, von diesem nun wieder ab- und auf einen anderen übergegangen wird; 3) ob die zwischen ihnen liegenden Indossanten ein jus offerendi mit ausdrücklichem Zwang und dem Erfolg haben, daß bei Nichtannahme der Zahlung sie von allen ferneren Verbindlichkeiten befreit sein müßten. Die königl. Commissarien haben nun zwar bei der Verhandlung in der Deputation diese Bedenken zu erledigen gesucht; indessen erachtete doch die Deputation, daß, da nicht im Gesekentwurfe selbst es geschehen ist, die Erledigung noch nicht genügend sein möchte, und diese Bedenken theilte die diesseitige Deputation, und sie ist der Meinung, daß, da wir bald eine vollständige Wechselordnung zu erwarten haben, für jetzt der zweiten Kammer in dieser Ablehnung beizutreten sein möchte.

Präsident v. Gersdorf: Da sich durchaus irgend ein Zweifel nicht vernehmen läßt, so glaube ich, daß vielleicht auf die Ablehnung aller drei §§. nur eine Frage zu richten sein dürfte. Ich frage daher die Kammer: ob sie diese drei §§. in

der Art, wie die Deputation vorschlägt, ablehnen wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Durch §. XII. (s. Nr. 102 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 2135) ist ein bisher entstandener Zweifel erledigt. Die Deputation hat dabei nichts erinnert.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. XII. annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Auf §. XIII. (s. Nr. 102 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 2135) bezieht sich folgende Bemerkung im Berichte:

Zu XIII. Einverstanden mit der Bestimmung dieser Paragraphen, schlägt die Deputation, um jeden möglichen Zweifel über den Anfangspunkt der Verjährung der Tratten zu beseitigen, nur vor, nach den Worten in der letzten Zeile

„Einem Jahr Sechs Wochen Drei Tagen“

noch hinzuzufügen:

„von der Verfallzeit an gerechnet.“

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation schlägt vor, nach den Worten: „Einem Jahr Sechs Wochen Drei Tagen“ noch hinzuzufügen: „von der Verfallzeit an gerechnet.“ Ist die Kammer gemeint, diese Worte hinzuzufügen zu lassen? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer ferner gemeint, §. XIII. mit dieser Veränderung anzunehmen? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Zu §. XIV. (s. Nr. 102 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 2135) hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. XIV. an? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling trägt §. XV. (s. Nr. 102 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 2136) vor und bemerkt: Bisher war allerdings das Indossament in bianco gesetzlich bei uns verboten. Es wird hier nur bestätigt, was schon längst im Gebrauche war.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde zu fragen haben: ob die Kammer §. XV. annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Auch bei §. XVI. (s. Nr. 102 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 2136) hat die Deputation nichts erinnert.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. XVI. des Gesekentwurfs annehmen will? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Desgleichen bei §. XVII. (s. Nr. 102 der Verhandlungen der zweiten Kammer,